

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 23. Juni 1967

46. Stück

- 193.** Bundesgesetz: Ruhen des gerichtlichen Dienstes an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
- 194.** Bundesgesetz: Erlöschen von Forderungen des Bundes gegen die Simmering-Graz-Pauker Aktiengesellschaft und die Rax-Werk Gesellschaft m. b. H.
- 195.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964
- 196.** Bundesgesetz: Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967

193. Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über das Ruhen des gerichtlichen Dienstes an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ruht der gerichtliche Dienst, soweit es sich nicht um Strafsachen handelt und soweit für die Vornahme von Exekutions- und anderen Vollzugshandlungen und von Zustellungen nichts anderes bestimmt ist.

Artikel II

Die Zivilprozeßordnung, RGBL. Nr. 113/1895, wird in folgender Weise geändert:

1. § 100 Abs. 1 hat zu lauten:

„An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch die Post vollzogen wird, nur mit Erlaubnis des Gerichtes erfolgen, das die Zustellung veranlaßt. Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn die Zustellung wegen der Gefahr des Ablaufes einer Frist oder des Verlustes eines Rechtes oder aus einem ähnlich wichtigen Grund dringlich ist. Sie ist auf dem zuzustellenden Schriftstück ersichtlich zu machen.“

2. § 221 Abs. 1 hat zu lauten:

„An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen Tagsatzungen nicht abgehalten werden.“

Artikel III

§ 30 Abs. 1 der Exekutionsordnung, RGBL. Nr. 79/1896, hat zu lauten:

„An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit dürfen Exekutionshandlungen nur in dringlichen Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution anders nicht erreicht werden kann, auf Anordnung des Richters des Bezirksgerichtes vorgenommen werden, das zum Exekutionsvollzug berufen ist.“

Artikel IV

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, RGBL. Nr. 208/1854, wird in folgender Weise geändert und ergänzt:

1. Im zweiten Absatz des § 7 wird der zweite Satz aufgehoben.

2. Dem § 19 wird als weiterer Absatz folgende Bestimmung angefügt:

„An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit dürfen Vollzugshandlungen nur in dringlichen Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution anders nicht erreicht werden kann, auf Anordnung des Richters des Bezirksgerichtes vorgenommen werden, das zum Vollzug berufen ist.“

Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Klaus Jonas Klecatsky

Anlage

Aufgliederung der in den §§ 1 und 2 angeführten
Forderungen des Bundes

I.

Regreßforderungen des Bundesministeriums für Finanzen im Betrag von S 2,094.559'15 und
S 22,334.255'80

Lfd. Nr.	Betrag S	Geschäftszahl des Bundesministeriums für Finanzen	Datum	Anmerkung
a) Gegen Simmering-Graz-Pauker AG.				
1	248.518'52	30.703-15 b/64	23. III. 1964	
2	169.878'85	65.370-15 b/64	24. VI. 1964	
3	98.478'23	99.818-15 b/64	25. IX. 1964	
4	25.283'55	110.300-15 b/64	28. X. 1964	
5	776.200'—	132.157-15 b/64	23. XII. 1964	
6	776.200'—	135.114-15 b/65	28. XII. 1965	
	<u>2,094.559'15</u>			
b) Gegen Rax-Werk Gesellschaft m. b. H.				
1	7.796'25	150.741-15 b/61	28. XII. 1961	Übertragung von der Simmering-Graz- Pauker AG.
2	382.333'60	30.181-15 b/62	28. III. 1962	
3	140.159'25	33.816-15 b/62	2. IV. 1962	
4	382.333'91	64.609-15 b/62	29. VI. 1962	
5	378.222'86	93.088-15 b/62	2. X. 1962	
6	138.600'—	120.145-15 b/62	18. XII. 1962	
7	374.111'40	122.093-15 b/62	28. XII. 1962	
8	382.333'91	37.186-15 b/63	7. V. 1963	
9	386.444'78	65.537-15 b/63	9. VII. 1963	
10	358.437'67	98.664-15 b/63	2. X. 1963	
11	138.600'—	127.144-15 b/63	16. XII. 1963	
12	358.437'67	133.332-15 b/63	7. I. 1964	
13	18,500.000'—	28.859-15 b/64	20. III. 1964	
14	138.600'—	132.157-15 b/64	23. XII. 1964	
15	138.600'—	135.114-15 b/65	28. XII. 1965	
16	138.600'—	328.809-15 b/66	27. XII. 1966	
	<u>22,343.611'30</u>			Rückzahlung der Rax-Werk Gesellschaft m. b. H.
	<u>9.355'50</u>			
	<u>22,334.255'80</u>			

II.

Darlehensforderungen des Bundesministeriums für Finanzen im Gesamtbetrag von S 248,599.934'09

Lfd. Nr.	Betrag S	Geschäftszahl des Bundesministeriums für Finanzen	Datum	Anmerkung
1	167.494'50	120.194-17 a/62	19. XII. 1962	Restbetrag
2	2,057.756'22	36.882-17 a/63	18. IV. 1963	
3	116.683'98	44.620-17 a/63	14. V. 1963	
4	1,953.754'30	56.371-17 a/63	18. VI. 1963	
5	100.396'93	66.123-17 a/63	30. VIII. 1963	
6	736.635'92	92.244-17 a/63	30. IX. 1963	
7	189.762'50	99.007-17 a/63	3. X. 1963	
8	317.449'74	119.888-17 a/63	28. II. 1964	
9	30,000.000'—	38.552-17 a/65	23. IV. 1965	
10	31,000.000'—	55.136-17 a/65	28. V. 1965	
11	10,000.000'—	92.213-17 a/65	8. IX. 1965	
12	2,500.000'—	103.245-17 a/65	18. X. 1965	
13	44,760.000'—	115.965-17 a/65	29. XI. 1965	
14	33,000.000'—	300.118-17 a/66	11. I. 1966	
15	12,500.000'—	308.252-17 a/66	6. IV. 1966	
16	35,000.000'—	316.968-17 a/66	19. VII. 1966	
17	24,200.000'—	318.789-17 a/66		
		319.649-17 a/66	12. VIII. 1966	
18	20,000.000'—	323.447-17 a/66	11. X. 1966	
	<u>248,599.934'09</u>			

III.

Darlehensforderungen des Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen (§ 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173) im Gesamtbetrag von S 91,415.000'—

Lfd. Nr.	Betrag S	Geschäftszahl des Bundeskanzleramtes — Sektion IV	Datum	Anmerkung
1	300.000'—	106.413-6/62	17. X. 1962	Restbetrag
		22.283-6/65	1. IV. 1965	
2	615.000'—	104.550-6/62	25. VII. 1962	
3	23,500.000'—	115.679-6/64	8. IX. 1964	
		26.374-6/65	5. X. 1965	
4	20,000.000'—	22.466-6/65	7. IV. 1965	
5	4,500.000'—	23.367-6/65	20. V. 1965	
6	2,500.000'—	27.038-6/65	3. XI. 1965	
7	17,000.000'—	30.227-6/66	17. I. 1966	
8	23,000.000'—	72.517-V/4/66	10. XI. 1966	Gesch.-Zl. des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen — Sektion V
	<u>91,415.000'—</u>			

195. Bundesgesetz vom 9. Juni 1967, betreffend die neuerliche Abänderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. April 1965, BGBl. Nr. 90

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. April 1965, BGBl. Nr. 90, wird abgeändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung)

§ 2 hat zu lauten:

„§ 2. (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, die Finanzierung von Ausfuhrgeschäften der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Arten dadurch zu erleichtern, daß er die Haftung namens des Bundes für auszustellende Wechsel übernimmt (Wechselbürgschaft).“

2. (Verfassungsbestimmung)

§ 3 hat zu lauten:

„§ 3. (Verfassungsbestimmung) (1) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß § 1 übernommenen Haftungen darf 13 Milliarden Schilling nicht übersteigen. Der angegebene Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten.

(2) Die gemäß § 2 übernommenen Haftungen werden auf den in Abs. 1 festgelegten Haftungsrahmen nicht angerechnet.“

3. § 4 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung die Richtlinien, nach denen Haftungen gemäß § 1 und § 2 unter Zugrundelegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen übernommen werden können.

(2) Die Richtlinien haben auf den Förderungszweck der Haftungsübernahmen entsprechend Bedacht zu nehmen; sie haben insbesondere den Selbstbehalt, das Haftungsentgelt, den Ausschluß der Haftungen sowie die Ansprüche und Pflichten des Garantienehmers bei Eintritt des Haftungsfalles zu regeln.“

4. (Verfassungsbestimmung)

§ 4 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 200/1964 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 90/1965 sind zu streichen.

5. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Die banktechnische Behandlung der Ansuchen um Haftungsübernahme, die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus den Haftungsverträgen wird der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Bevollmächtigten des Bundes nach § 1001 ff. ABGB. übertragen.

(2) Zur Begutachtung der Ansuchen um Haftungsübernahmen im Sinne der §§ 1 und 2 wird ein Komitee bei der Oesterreichischen Nationalbank (erweitertes Zensurkomitee) errichtet, das aus Vertretern des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und der Oesterreichischen Nationalbank besteht. Den Vorsitz in diesem Komitee führt der Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank, von der auch die Geschäfte des Komitees geführt werden. Ein Vertreter der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft und der einreichenden Kreditunternehmung kann zugezogen werden.

(3) Zur Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahmen im Sinne der §§ 1 und 2, die im Einzelfall 5 Millionen Schilling übersteigen, wird ein Beirat beim Bundesministerium für Finanzen errichtet.

(4) Mitglieder des Beirates sind:

1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender, je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen sowie des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten;

2. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;

3. ein Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank.

4. Ein Vertreter der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft kann zugezogen werden.

(5) Die Mitglieder des Beirates und deren Ersatzmänner üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Beirates und alle Personen, die an den Sitzungen des Beirates teilnehmen, sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(6) Die Geschäfte des Beirates werden vom Bundesministerium für Finanzen geführt.“

6. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Über das Ausmaß der auf Grund dieses Bundesgesetzes übernommenen Haftungen sowie über die Abwicklung der infolge Inanspruchnahme von Haftungen geleisteten Zahlungen und Rückflüsse hat der Bundesminister für Finanzen dem Hauptausschuß des Nationalrates vierteljährlich zu berichten.“

7. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Die Haftung des Bundes kann auf österreichische Schilling, auf eine im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses frei konvertierbare Währung oder auf eine Verrechnungswährung lauten. Fremdwährungsbeträge sind zum Kurs des Tages vor der Antragsstellung auf den Haftungsrahmen anzurechnen. Die Umrechnung der Fremdwährungsbeträge hat zu dem von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Geldkurs zu erfolgen.“

8. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Werden nach § 2 verbürgte Wechsel prolongiert oder werden an Stelle einer Prolongation neue Wechsel ausgestellt, so sind die prolongierten oder neu ausgestellten Wechsel unter der Voraussetzung von der Wechselgebühr befreit, daß sie mit einer Bürgschaftserklärung des Bundes sowie mit dem Vermerk ‚Prolongationswechsel‘ durch die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft versehen sind.“

Artikel II

(Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

106. Bundesgesetz vom 9. Juni 1967, betreffend die Förderung der Finanzierung von Ausfuhrgeschäften (Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Erleichterung der Finanzierung von mittel- und langfristigen Ausfuhrgeschäften wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, bis 31. Dezember 1970 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Aufnahme von Krediten, Begebung von Anleihen oder sonstigen festverzinslichen Wertpapieren) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften verwen-

det wird, für die der Bund eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in seiner geltenden Fassung übernommen hat.

§ 2. Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 nur übernehmen, wenn

1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftung 7000 Millionen Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantien für Kursrisiken gemäß § 3 lit. b; letztere mit 10 v. H. des Grundbetrages der jeweils übernommenen Haftungen;

2. die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 700 Millionen Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantien für Kursrisiken gemäß § 3 lit. b; letztere mit 10 v. H. des Grundbetrages der jeweils übernommenen Haftungen;

3. der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 3 v. H. über dem im Zeitpunkt der Kreditoperation geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955) beträgt;

4. die Laufzeit der Kredite gemäß § 1 25 Jahre nicht übersteigt;

5. die prozentuelle Gesamtbelastung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als 9% beträgt:

$$100 \times (\text{Zinsfuß gemäß Z. 3} + \frac{\text{Rückzahlungskurs} - \text{Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlerer Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

6. im Falle, daß eine vorzeitige Kündigung der Kredite, der Anleihen oder der sonstigen festverzinslichen Wertpapiere vereinbart ist, auch bei Kündigung die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß Z. 5 nicht überschritten wird;

7. die Währung der Kreditoperation auf Schilling, US-Dollar, Französische Franken, Schweizer Franken, Deutsche Mark, Englische Pfund, Belgische Franken, Holländische Gulden, Schwedische Kronen, Italienische Lire, Kanadische Dollar lautet.

Fremdwährungsbeträge sind zu den amtlichen von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Geldkursen für Devisen im Zeitpunkt der Haftungsübernahme auf die genannten Haftungsbeträge anzurechnen.

§ 3. Haftungsfälle aus Garantien sind gegeben,

a) wenn der Kreditnehmer die im Zusammenhang mit einer Finanzierung bestehenden vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt;



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142.— für Inlands- und S 192.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.